OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653798/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 27. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__, vom 31.03.2026, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.02.2026, GZ: BHLLBSS-2022-713476/19-PB, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung sowie Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.02.2026, GZ: BHLLBSS-2022-713476/19-PB, wurde

I. der Antrag des Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__ (Beschwerdeführer) vom 07.09.2022 auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fahrschule mit der Bezeichnung „B__, Inh. A__" für die Klassen A und B am Standort C-Straße, gemäß § 108 Abs. 3 iVm § 109 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idgF abgewiesen,

II. aufgrund seines Antrags vom 29.08.2022 gemäß § 109 Abs. 2 KFG festgestellt, dass eine Befreiung vom Erfordernis der Erbringung des Nachweises über die erfolgreiche Absolvierung der im § 109 Abs. 1 lit. e KFG angeführten Schulen mangels Gleichwertigkeit der absolvierten Schulausbildung nicht erteilt werden kann und

III. ihm Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 139 Euro (Eingabegebühr für Antrag gemäß § 108 Abs. 3 KFG - § 14 Gebührengesetz – GebG, Tarifpost 6 Abs. 2 70 Euro; Eingabegebühr für Antrag gemäß § 109 Abs. 2 KFG - § 14 GebG, Tarifpost 6 Abs. 1 21 Euro und Beilagengebühr - § 14 GebG, Tarifpost 5 insgesamt 48 Euro) vorgeschrieben.

Gegen den genannten Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 31.03.2026 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass das absolvierte Diplomstudium „Wirtschaftsingenieurwesen" eine vollwertige akademische Ausbildung darstelle, die sowohl inhaltlich als auch vom Qualifikationsniveau das Niveau einer höheren technischen Lehranstalt jedenfalls erreiche bzw. überschreite.

Maßgeblich sei dabei nicht die formale Akkreditierung, sondern der tatsächliche Ausbildungsinhalt und das erreichte Qualifikationsniveau. Das Diplomstudium sei dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) auf einem Niveau zuzuordnen, das deutlich über jenem liege, welches typischerweise mit einer HTL-Ausbildung erreicht werde.

Zusätzlich verfüge er über mehr als 22 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Diese langjährige praktische Tätigkeit verstärke die Gleichwertigkeit seiner Ausbildung und sei im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer beantragte den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern dem Bewilligungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 KFG stattzugeben, in eventu die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 07.04.2026 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Aus der Aktenlage ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, weshalb, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen, eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleiben konnte. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 24 Abs. 3 und 4 VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat seine Rechtsmeinung in der Beschwerde und im behördlichen Verfahren ausführlich dargelegt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer beantragte am 29.08.2022 bei der belangten Behörde unter Anschluss mehrerer Beilagen die Feststellung seiner individuellen Befähigung für den Betrieb einer Fahrschule und in Ergänzung dieses Antrags mit Eingabe vom 07.09.2022 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fahrschule mit der Bezeichnung „B__, Inh. A__“ am Standort C-Straße.

Der Beschwerdeführer absolvierte die D__ in E__. Am 18.06.1996 legte er die Abschlussprüfung erfolgreich ab.

Darüber hinaus verfügt der Beschwerdeführer über folgende weitere Zusatzausbildungen:

- Ergänzungslehrgang für Techniker im Jahr 1996/1997,
- REFA-Grundausbildung im Jahr 1995/1996,

- 4 Semester Studiengang „Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik an der F__ 1997-1999,
- Studienberechtigungsprüfung an der G__ vom 14.09.2004,
- Einzelne Lehrveranstaltungen im Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften an der G__ von 22.01.2005 – 02.04.2009 und
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe Arbeitskräfteüberlassung Modul 1 und 2 vom 04.05.2015.

Weiters absolvierte der Beschwerdeführer in Deutschland an der H__ den Diplomstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen", den er am 04.11.2025 mit der erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung zum Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) abschloss.

Die Fachschulausbildung im Bereich Elektrotechnik ist (auch unter Berücksichtigung der angeführten Zusatzausbildungen) mangels inhaltlicher Vergleichbarkeit der Reifeprüfung einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt für Elektrotechnik nicht gleichwertig. Auch beim Diplomstudium „Wirtschaftsingenieurwesen" liegt eine inhaltliche Gleichwertigkeit mit den in § 109 Abs. 1 lit. e KFG genannten Studiengängen Maschinenbau oder Elektrotechnik nicht vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollumfänglich aus Beschwerdeführers sowie den von der belangten Behörde im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (vormals Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) vom 11.11.2022, 27.01.2026 und 04.02.2026, deren Gegenstand die Bewertung der vom Beschwerdeführer absolvierten Ausbildungen war. Das Bundesministerium legt in seinen Stellungnahmen schlüssig und nachvollziehbar dar, dass die bisher absolvierten Ausbildungen des Beschwerdeführers keine inhaltliche Gleichwertigkeit mit den in § 109 Abs. 1 lit. e KFG genannten Qualifikationen aufweisen.

In der zuletzt genannten Stellungnahme vom 04.02.2026 führt das Bundesministerium – auszugsweise - aus:
„Der nunmehr im November 2025 abgeschlossene Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der H__ kann, wie schon im Schreiben vom 27. Januar 2026 ausgeführt wurde, nicht unter die in § 109 Abs. 1 lit. e KFG bezeichneten Studiengänge (Maschinenbau, Elektrotechnik) subsumiert werden. Auch bei Vorhandensein von Überschneidungen in den drei von der H__ angebotenen Studiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschafts-ingenieurwesen, zeigt der Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen eine inhaltliche Ausrichtung, wie etwa Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie, Finanzierung und Investition, Wirtschaftsprivatrecht, Marketing, Rechnungswesen, Kostenmanagement und Controlling, Buchführung und Bilanzierung, Gesellschaftsrecht und Steuern, Ökobilanz und Kreislaufwirtschaft, Entscheidungstheorien

etc., die die Feststellung einer inhaltlichen Gleichwertigkeit nach § 109 Abs. 2 KFG mit den Studiengängen Maschinenbau oder Elektrotechnik nicht erlauben.

Ein Vergleich der Fachhochschulausbildung im Verhältnis zur in § 109 Abs. 1 lit. e KFG genannten Ausbildung an Höheren technischen und gewerbliche Lehranstalten mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt ist allenfalls indirekt möglich, da sich diese Ausbildungsstufen auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaustufen befinden und derart auch andere Lehr- und Lernziele verfolgen. Auch ein inhaltlicher Vergleich, ob damit im Verhältnis zur den zuvor genannten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und den entsprechenden Lehrplänen eine gleichwertige andere (Schul)ausbildung vorliegt, führt bei Heranziehung der bereits oben aufgezählten wesentlichen Studieninhalten nach Ansicht des BMFWF nicht zu einer inhaltlichen Gleichwertigkeit. Die entsprechenden Lehrpläne sehen hier als Ausbildungsschwerpunkte zusammengefasst etwa Anlagentechnik, Fertigungstechnik, Automatisierungstechnik, Fahrzeugtechnik, Antriebstechnik, Elektromobilität, Robotik, Netzwerktechnik, Industriedesign, Messtechnik und Regelungssysteme oder auch Umwelt- und Verfahrenstechnik etc. in bestimmten Umfang und Ausmaß vor.

Wie das nunmehrige BMB in seinem Schreiben vom November 2022 ausgeführt hat, genügten die bereits vorliegenden Zeugnisse und Nachweise, auch wenn auch oben genannte Inhalte Lehrinhalte an der D__ oder der Fachhochschule Oberösterreich im Studiengang ‚Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik' waren, nicht für die Feststellung einer Gleichwertigkeit nach § 109 Abs. 2 KFG.

Der Abschluss des Studienganges ‚Wirtschaftsingenieurwesen' ändert in inhaltlicher Sicht nichts am bisher Gesagten.

Es ist korrekt, dass der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges der Niveaustufe 6 bzw. 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens zuzuordnen ist und damit eine höhere Zuordnung als der Abschluss einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt erfährt, dies ist aber für die Beurteilung nach § 109 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 KFG irrelevant, da Gegenstand dieser Bestimmung eine inhaltliche Vergleichbarkeit ist. Eine formale Höherwertigkeit in einem jedoch anders ausgerichteten Fachgebiet (Wirtschaftsingenieurwesen) hilft in diesem Fall nicht."

Der Beschwerdeführer konnte die Ausführungen des Bundesministeriums nicht entkräften oder als unschlüssig aufzeigen. Seine Behauptungen sind nicht geeignet, die Stellungnahmen in Zweifel zu ziehen. Den Stellungnahmen wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 - KFG zum im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023 bzw. BGBl I Nr. 17/2026 lauten (auszugsweise):

„§ 108. Ausbildung in Fahrschulen

[…]
(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hiezu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). […]

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
b) vertrauenswürdig sind,
c) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können,
d) auch im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen, sofern nicht für weitere Standorte (§ 111 Abs. 1) ein Fahrschulleiter bestellt wird,
e) den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer österreichischen Technischen Universität, oder den Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik haben oder das Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik besitzen oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt erfolgreich bestanden haben, unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade,
f) eine Fahrschullehrerberechtigung (§ 116) für die in Betracht kommenden Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen,
g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen für die Lenker ausgebildet werden sollen und glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. Sie dürfen nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere Klasse fallen, erforderlich, und umgekehrt ersetzt eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse D eine solche auf Fahrzeugen der Klasse C für Bewerber um eine Fahrschulbewilligung der Klasse C und
h) glaubhaft machen, dass sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diplome drei Jahre lang als Fahrschullehrer die

für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Erfordernis der Erbringung des Nachweises über die erfolgreiche Absolvierung der im Abs. 1 lit. e angeführten Schulen befreien, wenn der Antragsteller eine gleichwertige andere Schulausbildung genossen hat. Eine solche Befreiung gilt für das gesamte Bundesgebiet.

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. e bis h auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011, ABl. Nr. L 59 vom 4.3.2011, S 4, entsprechend zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen. Sie hat hierüber binnen vier Monaten zu entscheiden.

[…]"

Die Errichtung einer Fahrschule bedarf gemäß § 108 Abs. 3 KFG der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Fahrschulbewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die die in § 109 KFG genannten persönlichen und die in § 110 KFG genannten sachlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 109 Abs. 1 lit. e KFG setzt für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung die Erfüllung bestimmter Berufsqualifikationen voraus. Demnach kann die Fahrschulbewilligung nur natürlichen Personen erteilt werden, die den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer österreichischen Technischen Universität, oder den Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik haben oder das Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik besitzen oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt erfolgreich bestanden haben, unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade. Es handelt sich bei den genannten Ausbildungen durchwegs um akademische Ausbildungen oder die Reifeprüfung an einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt in Bezug auf spezifische Ausbildungsschwerpunkte.

Gemäß Abs. 2 par. cit. kann eine Befreiung vom Erfordernis gemäß § 109 Abs. 1 lit. e KFG erfolgen, wenn der Betreffende eine gleichwertige andere Schulausbildung genossen hat. Nach Abs. 5 par. cit. hat die belangte Behörde auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen.

Der Beschwerdeführer erfüllt nicht die in § 109 Abs. 1 lit. e KFG genannte Voraussetzung, weil er keine akademische Ausbildung im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik vorweisen kann und auch nicht eine Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt absolviert und erfolgreich bestanden hat.

Er hat vielmehr lediglich die Fachschule für Elektrotechnik in E__ und die eingangs erwähnten Zusatzausbildungen absolviert und in Deutschland an der H__ den Diplomstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen" abgeschlossen.

§ 109 Abs. 2 KFG sieht zwar den Dispens von der erfolgreichen Absolvierung der im Abs. 1 lit. e angeführten Schulen vor, dies jedoch nur dann, wenn der Betreffende eine gleichwertige andere Schulausbildung genossen hat. Die bisherigen Ausbildungen des Beschwerdeführers erfüllen diese Voraussetzung mangels inhaltlicher Gleichwertigkeit aber nicht, wie das zuständige Bundesministerium in mehreren Stellungnahmen festgestellt und dargestellt hat. Um eine Gleichwertigkeit im Sinne des § 109 Abs. 2 KFG zu erlangen, schlug das Ministerium den Besuch eines entsprechenden Aufbaulehrgangs für Berufstätige in einer der in § 109 Abs. 1 lit. e KFG genannten Fachrichtungen oder das Ablegen von Zusatzprüfungen an der Hochschule Mittweida in den Studiengängen Maschinenbau oder Elektrotechnik vor. Dass der Beschwerdeführer einen solchen Lehrgang oder die geforderten Zusatzprüfungen mittlerweile erfolgreich abgelegt hat, wurde von ihm weder behauptet noch ergibt sich ein entsprechender Hinweis aus der Aktenlage.

Eine entsprechende "gleichwertige andere Schulausbildung" kann auch nicht durch Praxiszeiten oder Weiterbildung im Rahmen einer Tätigkeit als Fahrschullehrer ersetzt werden, sondern erfordert § 109 Abs. 2 KFG ausdrücklich eine gleichwertige andere Schulausbildung (vgl. etwa VwGH 20.09.2001, 2000/11/0283; UVS Wien 16.01.1995, 03/21/4336/94). Da der Beschwerdeführer eine solche Schulausbildung nicht nachweisen kann, hat die belangte Behörde zu Recht die angestrebte Befreiung versagt und den Antrag auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung in Ermangelung der Voraussetzung des § 109 Abs. 1 lit. e KFG abgewiesen.
Die vom Beschwerdeführer zu leistenden Verfahrenskosten (Eingabe- und Beilagengebühr) in Höhe von insgesamt 139 Euro stützen sich auf die im behördlichen Bescheid zitierten und eingangs dargestellten Rechtsgrundlagen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisher ergangenen, existenten und nicht als uneinheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß